



Interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

Erläuterungen zur Abrechnungsperiode 2019-2021

Am 9. Mai 2019 genehmigt von der Konferenz der Vereinbarungskantone

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Ziel	3
1.2.	Bezug	3
1.3.	Grundlagen	3
2.	Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Abrechnung	4
2.1.	Anrechenbare Kosten	4
2.2.	Betriebssubventionen	4
2.3.	Abschreibungs- und Zinskosten	5
2.4.	Korrektur bei Einrichtungen ohne eigenes Ensemble	6
2.5.	Abzug Standortvorteil	6
2.6.	Publikumsverteilung (in %)	7
2.7.	Publikumsverteilung (in Fr.)	7
2.8.	Abgeltung (in Fr.)	7
2.9.	Entlastung Zürich und Luzern	7
3.	Erläuterungen zu einzelnen Instrumenten	8
3.1.	Anhörungs pflicht	8
3.2.	Erläuterungsbericht	8
4.	Erläuterungen zum Prozess der Abgeltung	8
4.1.	Abgeltungsperiode	8
4.2.	Berechnungszeit	8
4.3.	Zahlung	9
4.4.	Arbeitsschritte, Verantwortlichkeiten, Termine	9
	Beilagen	10

1. Einleitung

1.1. Ziel

Die vorliegenden Erläuterungen für die Abrechnungsperiode 2019-2021 konkretisieren die Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003 mit folgender Zielsetzung:

1. Die Abgeltung für die überregionalen Kultureinrichtungen erfolgt transparent und für die beteiligten Kantone nachvollziehbar.
2. Die Information der Vereinbarungskantone und die Information der Öffentlichkeit sind klar geregelt.

1.2. Bezug

Die Erläuterungen beziehen sich vorwiegend auf die folgenden drei Tabellenkalkulationen:

1. Berechnungen 2019-2021 für die Einrichtungen des Kantons Zürich
2. Berechnungen 2019-2021 für die Einrichtungen des Kantons Luzern
3. Abgeltung 2019-2021

1.3. Grundlagen

Die Erläuterungen stützen sich auf die folgenden Grundlagen:

1. Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 1. Juli 2003, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (V)
2. Antrag und Weisung des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 26. Mai 2004 (B ZH)
3. Botschaft des Regierungsrates des Kantons Luzern an den Grossen Rat vom 25. Mai 2004 (B LU)
4. Bericht und Antrag des Regierungsrates des Kantons Uri an den Landrat vom 19. Mai 2009 (B UR)
5. Bericht und Vorlage des Regierungsrates des Kantons Schwyz an den Kantonsrat vom 26. Oktober 2004 (B SZ)
6. Beschluss des Kantonsrats des Kantons Obwalden über einen Rahmenkredit für die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen vom 26. Januar 2017 (B OW)
7. Beschluss Nr. 807 des Regierungsrates des Kantons Nidwalden vom 7. Dezember 2010 (B NW)
8. Abstimmungsvorlage des Kantons Zug zur Volksabstimmung vom 30. November 2008 zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen (B ZG)
9. Botschaft des Regierungsrates des Kantons Aargau an den Grossen Rat vom 1. Juli 2009 (B AG)
10. Ergänzender Bericht zum Beitrittsverfahren der Zentralschweizer Kantone vom 29. September 2006 der BKZ zuhanden der 79. ZRK vom 2. November 2006 (B BKZ)
11. Schreiben der Geschäftsstelle des interkantonalen Kulturlastenausgleichs an die Kantonsregierungen vom 2. September 2010 (S Gesch 2.9.2010)
12. Reglement für die Publikumerhebung vom 16. September 2011 (R Publ), Beilage 1

13. Beschlüsse der Regierungen der Kantone Zürich, Luzern, Uri, Schwyz und Aargau zu den überarbeiteten Zusatzprotokollen vom Frühling 2015 (vgl. Beilage 2).
14. Geschäftsordnung der Konferenz der Vereinbarungskantone vom 30. Oktober 2015 (Geschäftsordnung).
15. Protokolle der Sitzungen der Arbeitsgruppe
16. Protokolle der Konferenz der Vereinbarungskantone
17. Beschlüsse der Regierungen der Kantone Zürich (26.9.2018), Luzern (25.9.2018) und Aargau (17.Oktober 2018)
18. Beschluss des Grossen Rates des Kantons Aargau vom 18. Dezember 2018

2. Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Abrechnung

2.1. Anrechenbare Kosten

Grundlage: V Art. 9 und Art. 11, Zusatzprotokolle;

Berechnung:

- Betriebssubventionen
- + Abschreibungs- und Zinskosten
- Korrektur bei Einrichtungen ohne eigenes Ensemble, beim KKL – 20 % (Prot. 17.6.15)
- = Zwischentotal
- Abzug von 25% für Standortvorteil
- = Anrechenbare Kosten

Abgeltung: Die zahlungspflichtigen Kantone tragen die anrechenbaren Kosten im Verhältnis der Kantonsanteile am Publikum der überregionalen Kultureinrichtungen und unter Berücksichtigung der in den Zusatzprotokollen festgehaltenen Reduktionen bzw. Beschränkungen.

2.2. Betriebssubventionen

Definition: Subventionen der öffentlichen Hand (Kanton, Stadt und andere Träger- bzw. Beitragsgemeinden) für den Betrieb der Einrichtungen (B LU, S. 9).

Berechnung: Durchschnitt der beiden Kalenderjahre vor der Berechnung (V Art. 9 Abs. 3).

Nachweis:

1. Rechtliche Grundlagen/Verträge zwischen der öffentlichen Hand und den Kultureinrichtungen.
2. Belege in Form von Regierungs- und Parlamentsbeschlüssen.
3. Belege in Form von Auszügen aus der Staatsrechnung.

2.3. Abschreibungs- und Zinskosten

- Definition:*
1. Die kalkulatorischen Abschreibungs- und Zinskosten beziehen sich auf die Investitionsausgaben der öffentlichen Hand für die Kultureinrichtungen (V Art. 9 Abs. 2).
 2. Den Ausgangswert (beim Start der ersten Periode, d.h. 2010) bilden die Investitionen der öffentlichen Hand der vorangegangenen zehn Jahre (V Art. 9 Abs. 4).
 3. Neue Investitionsausgaben werden jeweils ab der neuen Abrechnungsperiode wirksam (V Art. 9 Abs. 5).
 4. Die Investitionsausgaben werden während ihrer ganzen betrieblichen Nutzungsdauer berücksichtigt (V Art. 9 Abs. 4).
 5. Massgebend für die erstmalige Berücksichtigung einer Investition ist das Jahr, in welchem die Zahlung gemäss Staatsrechnung erfolgte. Bei mehreren Teilzahlungen kann der jeweilige Betrag ab dem Jahr angerechnet werden, in welchem er bezahlt wurde. Nicht massgebend sind: Das Datum der Aufnahme eines Teilbetriebes, das Datum von Berichten (z.B. des Berichts und Antrags zur Baurealisierung und Kreditabrechnung), das Datum der Genehmigung von Berichten (S Gesch 2.9.2010, S. 2, Protokoll der Arbeitsgruppe vom 25.09.2018).
 6. Die Kantone Zürich und Luzern verzichten während den beiden Abrechnungsperioden 2019-2021 und 2022-2024 bei der Berechnung der Kulturlastenbeiträge auf den Einbezug von Neuinvestitionen.
- Berechnung:*
1. In Betracht gezogen werden die Investitionsausgaben der öffentlichen Hand der Jahre 2000 bis 2015 (vgl. Definitionen Ziffer 6).
 2. Die Abschreibungen erfolgen linear über die betriebliche Nutzungsdauer einer Investition. Bei Investitionen in Gebäulichkeiten wird von einer Nutzungsdauer von 40 Jahren ausgegangen (B LU, S. 9, und Berechnungsgrundlagen im Anhang).
 3. Die sich in den Anhängen zur Botschaft befindenden Berechnungsgrundlagen gehen von einer Verzinsung von 4% auf der Hälfte der Investitionen aus (B LU, Berechnungsgrundlagen im Anhang).
 4. Bei Investitionen in Gebäulichkeiten resultiert aus 2) und 3) eine Annuität von 4.5% (Abschreibungssatz 2.5% plus Zinssatz 2%).
 5. Wenn die Immobilien nicht im Eigentum der Einrichtung sind, kann die Einrichtung die Mietkosten im Sinne von Abschreibungs- und Zinskosten anrechnen (B LU, Berechnungsgrundlagen im Anhang).
 6. Nicht monetäre Leistungen, wie beispielsweise die interne Verrechnung von Mietkosten, können ebenso wenig angerechnet werden wie unentgeltliche Baurechte an Liegenschaften (Protokoll der Arbeitsgruppe vom 31.10.2017)
- Nachweis:*
1. Rechtliche Grundlagen/Verträge zwischen der öffentlichen Hand und den Kultureinrichtungen.
 2. Belege in Form von Regierungs- und Parlamentsbeschlüssen.
 3. Belege in Form von Auszügen aus der Staatsrechnung.
 4. Anlagebuchhaltung als Bestandteil der Berechnungen 2019-2021 für die Einrichtungen der beiden Standortkantone.

2.4. **Korrektur bei Einrichtungen ohne eigenes Ensemble**

Definition: Für Kultureinrichtungen ohne eigenes Ensemble werden die anrechenbaren Kosten grundsätzlich im Verhältnis des Anteils der regionalen Kulturveranstaltungen an der Gesamtzahl der Kulturveranstaltungen im Stammhaus herabgesetzt (V Art. 9 Abs. 7). Aktuell gilt diese Bestimmung nur für das KKL, bei dem der Umfang der Reduktion auf 20 % festgelegt ist (Protokoll 17.6.2015).

Berechnung:

1. Die anrechenbaren Kosten für das KKL gemäss Art. 9 Absatz 7 der Vereinbarung werden pauschalisiert. Der Betrag wird auf 80 % der gemäss Artikel 9 Absätze 2-7 der Vereinbarung errechneten Kosten festgesetzt (Protokoll 17.6.2015).
2. Die ermittelte Korrektur bei Einrichtungen ohne eigenes Ensemble (beim KKL 20 %) bezieht sich nur auf die Investitionskosten, bzw. die Abschreibungs- und Zinskosten sowie auf die Betriebssubventionen, die an die Einrichtungen ausgeschüttet werden.
3. Keine Korrektur erfolgt hingegen bei Betriebssubventionen an Veranstaltungen oder Veranstalter. Denn diese sind nur anrechenbar, wenn die Veranstaltung überregionalen Charakter hat. Eine Korrektur bei Betriebssubventionen an überregionale Veranstaltungen oder Veranstalter käme einem doppelten Abzug gleich.
4. Für die Bestimmung der überregionalen Veranstaltungen erstellt Luzern eine Liste (KKL-Liste), die anhand der Kriterien (ergänzender Bericht zum Beitrittsverfahren der Zentralschweizer Kantone der BKZ vom 29.9.2006, S. 7 f zuhanden der 79. Plenarversammlung der ZRK) zeigt, welche Kulturveranstaltungen als überregional gelten und welche nicht. (Protokoll 17.6.2015).
5. Aufgrund der Liste werden die anrechenbaren Betriebssubventionen ermittelt. Betriebssubventionen von regionalen Veranstaltungen sind also nicht zu erfassen (Protokoll 3.12.2013).

Abgeltung: Die zahlungspflichtigen Kantone tragen die anrechenbaren Kosten im Verhältnis der Kantonsanteile am Publikum der überregionalen Veranstaltungen und unter Berücksichtigung der in den Zusatzprotokollen festgehaltenen Reduktionen bzw. Beschränkungen.

Nachweis:

1. Pro Spielzeit erstellt Luzern eine Liste, aus der der Charakter der Veranstaltungen (überregional, regional) ersichtlich ist; siehe auch Ziffer 2.6. nachstehend (Protokoll 17.6.2015).
2. Die Liste ist von der Arbeitsgruppe zu prüfen und zu genehmigen.

2.5. **Abzug Standortvorteil**

Definition: Das Zwischentotal wird aus der Summe von Betriebssubventionen und Abschreibungs- und Zinskosten gebildet. Von dieser Summe werden beim KKL 20 % abgezogen (nur bei Abschreibungs- und Zinskosten sowie bei Betriebssubventionen an die Einrichtungen, siehe 2.4 Ziffer 2). Vom Zwischentotal werden anschliessend 25 % für die Abgeltung des Standortvorteils abgezogen. (V Art. 11)

2.6. **Publikumsverteilung (in %)**

Grundlage: V Art. 10 und R Publ

Definition:

1. Zur Bestimmung der kantonalen Herkunft sind die vom Publikum angegebenen Wohnadressen massgeblich. Dafür werden die vorhandenen Käuferdaten (z.B. Abonnemente und online-Käufe) ausgewertet und bei den Kassenverkäufen repräsentative Stichproben für die Ermittlung des Herkunftskantons gezogen.
2. In Einrichtungen ohne eigenes Ensemble (aktuell: KKL) wird nur das Publikum von Veranstaltungen mit überregionalem Charakter gemäss der genehmigten KKL-Liste (Ziffer 2.4.) berücksichtigt. (Protokoll 3.12.2013).
3. Die kantonale Verteilung des Publikums pro Kultureinrichtung wird im Durchschnitt der Spielzeiten 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 bestimmt.
4. Publikumsanteile aus Kantonen, die im Rahmen der Vereinbarung keine Beiträge leisten und aus dem Ausland werden dem Standortkanton zugerechnet.

Methode: siehe R Publ.

Nachweis:

1. siehe R Publ.
2. Die Belege sind gekennzeichnet mit: Ort, Datum, verantwortliche Person/en, Unterschrift/en.

2.7. **Publikumsverteilung (in Fr.)**

Grundlage: V Art. 11

Definition: Die zahlungspflichtigen Kantone beteiligen sich an den anrechenbaren Kosten der jeweiligen Kultureinrichtungen im Verhältnis der Kantonsanteile am Total der Publikumsanteile.

2.8. **Abgeltung (in Fr.)**

Grundlage: Zusatzprotokolle, Beilage 2

Definition: Die Berechnung der Abgeltung geht von der Publikumsverteilung (in Fr.) aus und korrigiert diese um die im Rahmen von Zusatzprotokollen vereinbarten Reduktionen und Beschränkungen.

Ergebnis: Die von den Vereinbarungskantonen zu entrichtenden Zahlungen an die Standortkantone Zürich und Luzern (ausgewiesen pro Kultureinrichtung).

2.9. **Entlastung Zürich und Luzern**

Definition: Die Darstellung zeigt die Zahlungsströme aus Sicht der Standortkantone Zürich und Luzern pro Kultureinrichtung und unter Berücksichtigung der gegenseitigen Verrechnungen (V Art. 12 Abs. 3).

Ergebnis: Finanzielle Entlastung der Standortkantone Zürich und Luzern.

3. Erläuterungen zu einzelnen Instrumenten

3.1. Anhörungspflicht

Grundlage: V Art. 5 Abs. 2, Protokoll 16.9.2011

Definition: Die Anhörung wird wie folgt präzisiert:

1. Die Standortkantone sind verpflichtet, die Vereinbarungskantone anzuhören, wenn eine Änderung der Betriebssubvention einer Kultureinrichtung von mehr als 10% ansteht oder eine Neuinvestition von mehr als 20 Millionen Franken geplant ist.
2. Entscheidend ist der konkrete Beitrag der öffentlichen Hand und nicht das Gesamtvolumen der Investitionskosten des Projekts.
3. Im Zuge einer Anhörung orientiert der Standortkanton die Konferenz der Vereinbarungskantone, die danach das Anhörungsverfahren durchführt (schriftliche Stellungnahmen der Regierungen der Vereinbarungskantone) (Geschäftsordnung).

3.2. Erläuterungsbericht

Grundlage: Protokoll 16.9.2011

- Definition:*
1. Die Standortkantone legen den Ergebnissen der Abrechnungsperiode jeweils einen Erläuterungsbericht bei, der Abweichungen zu den Berechnungen der Vorperiode erklärt und den Eigenwirtschaftlichkeitsgrad der Kultureinrichtungen ausweist.
 2. Der Eigenwirtschaftlichkeitsgrad ist wie folgt definiert:
(Gesamtertrag minus Betriebssubventionen) geteilt durch Gesamtertrag.

4. Erläuterungen zum Prozess der Abgeltung

4.1. Abgeltungsperiode

Grundlage: V Art. 8 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2

- Definition:*
1. Die Abgeltung wird für eine Periode von drei Kalenderjahren festgelegt.
 2. Die erste Abgeltungsperiode begann in dem Jahr, in dem die Vereinbarung in Kraft trat.
 3. Die vorliegenden Erläuterungen gelten für die 4. Periode von 2019-2021

(Anwendung: 1. Periode = 2010-2012, 2. Periode = 2013-2015, 3. Periode = 2016-2018, .4. Periode = 2019-2021

4.2. Berechnungszeit

Grundlage: V Art. 8 Abs. 2

Definition: Die Abgeltung wird im ersten Jahr der Periode errechnet.

Anwendung: 1. Periode = 2010, 2. Periode = 2013, 3. Periode = 2016, 4. Periode = 2019

4.3. **Zahlung**

Grundlage: V Art. 12 Abs. 2

Definition:

1. Der Standortkanton stellt jedem zahlungspflichtigen Kanton jährlich Rechnung.
2. Mit Ausnahme des ersten Jahres einer Periode ist die Abgeltung jeweils am 30. September fällig.
3. Im ersten Jahr einer Periode ist zunächst die Konferenz der Vereinbarungskantone über die Abrechnung zu informieren und anzuhören (Geschäftsordnung). Anschliessend erfolgt die Fakturierung.

Anwendung:

4. Periode: Erste Fakturierung Ende November 2019 mit Fälligkeit Ende Dezember 2019.
Zweite Fakturierung Ende August 2020 mit Fälligkeit am 30. September 2020.
Dritte Fakturierung Ende August 2021 mit Fälligkeit am 30. September 2021.

4.4. **Arbeitsschritte, Verantwortlichkeiten, Termine**

(bezogen auf die vierte Abrechnungsperiode 2019-2021)

	<i>Arbeitsschritte</i>	<i>Verantwortlich</i>	<i>Bis wann</i>
1.	Genehmigung der Erläuterungen zur Abrechnungsperiode 2019-2021	Konferenz der Vereinbarungskantone	9.05. 2019
2.	Erfassung und Zusammenstellung der Belege der Betriebs-subsventionen der beiden vorangegangenen Kalenderjahre (2017, 2018).	Standortkantone	30.06.2019
3.	Erfassung und Zusammenstellung der Belege der Investiti-onsausgaben der öffentlichen Hand der Jahre 2000-2015.	Standortkantone	30.06.2019
4.	Ausfüllen der Tabelle „Berechnungen 2016-2018“ und Zustel-lung an die Geschäftsstelle.	Standortkantone	30.06.2019
5.	Erfassung der Publikumsverteilung der im laufenden Jahr en-denden und der beiden vorangegangenen Spielzeiten* und Zustellung der Statistik an die Geschäftsstelle. Bestätigung der Erhebungen mit Ort, Datum und Unterschrift.	Standortkantone	31.08.2019
6.	Fertigstellung der Tabelle „Abgeltung 2019-2021“.	Geschäftsstelle	10.09.2019
7.	Prüfung der Abrechnungen durch die Geschäftsstelle und durch eine externe Revisionsfirma; Erstellung eines Prüfber-ichts zuhanden der Vereinbarungskantone.	Geschäftsstelle, externe Revisions-stelle	30.09.2019
8.	Erstellung eines Erläuterungsberichts durch die Standortkan-tone und Zustellung an die Geschäftsstelle.	Standortkantone	10.10.2019
9.	Prüfung der Abrechnung durch die Vereinbarungskantone auf der Grundlage des Revisionsberichts und des Erläuterungs-berichts; Rückmeldung an die Geschäftsstelle.	Vereinbarungskan-tone	20.10.2019
10	Allenfalls Korrektur der Abrechnung.	Geschäftsstelle	25.10.2019

* Die in Betracht fallenden Spielzeiten: 1.8.2016 – 31.7.2017; 1.8.2017 – 31.7.2018; 1.8.2018– 31.7.2019.

Beilagen

Beilage 1: Reglement für die Publikumserhebung vom 16. September 2011

Beilage 2: Zusatzprotokolle; Stand: 1.1.2019 und Grundsatzbeschluss

Beilage 2

Zusatzprotokolle; inkl. Revisionen 2018 und Grundsatzbeschluss

zur Vereinbarung über die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen

Stand: 1.1.2019

1. Zusatzprotokolle des Kantons Zürich mit den Kantonen Aargau, Uri und Schwyz

Die Kantone Zürich und Aargau erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des vielfältigen Kulturangebots des Kantons Aargau, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Aargauer Abgeltung um 16 %.

² Nach Abschluss der 5. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen am 26. September 2018
Vom Regierungsrat des Kantons Aargau beschlossen am 17. Oktober 2018*

Die Kantone Zürich und Uri erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri), reduziert sich die für das Schauspielhaus Zürich errechnete Urner Abgeltung um 15 % auf 85 %.

² Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen am 11. März 2015
Vom Regierungsrat des Kantons Uri beschlossen am 16. Dezember 2014*

Die Kantone Zürich und Schwyz erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Zürcher Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 7.3 %.

² Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

*Vom Regierungsrat des Kantons Zürich beschlossen am 11. März 2015
Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz beschlossen am 21. April 2015, Beschluss Nr. 390/2015*

2. Zusatzprotokolle des Kantons Luzern mit den Kantonen Aargau, Uri und Schwyz

Die Kantone Luzern und Aargau erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des vielfältigen Kulturangebots des Kantons Aargau, das auch von Luzerner Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Aargauer Abgeltung um 19 %.

² Nach Abschluss der 5. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern beschlossen am 25. September 2018

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau beschlossen am 17. Oktober 2018

Die Kantone Luzern und Uri erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des überregional bedeutenden Angebots im Theater(uri), reduziert sich die für das Luzerner Theater errechnete Urner Abgeltung um 15 % auf 85 %.

² Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern beschlossen am 3. Februar 2015, Protokoll Nr. 146

Vom Regierungsrat des Kantons Uri beschlossen am 16. Dezember 2014

Die Kantone Luzern und Schwyz erklären zu Art. 11 Folgendes:

¹ Aufgrund des Kulturangebots des Kantons Schwyz, das auch von Luzerner Besuchenden in Ergänzung zu ihrem überregionalen Kulturangebot genutzt wird, reduziert sich die errechnete Abgeltung um 11.9 %.

² Nach Abschluss der 4. Abrechnungsperiode gemäss Art. 8 der Vereinbarung wird über die Berechtigung und den Umfang der gewährten Reduktion neu verhandelt.

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern beschlossen am 3. Februar 2015, Protokoll Nr. 146

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz beschlossen am 21. April 2015, Beschluss Nr. 390/2015

3. Zusatzprotokoll des Kantons Luzern mit dem Kanton Zug (unverändert)

Die Kantone Luzern und Zug erklären zu Art. 2 Abs. 3 Folgendes:

Unter Berücksichtigung des eigenen Angebots im Theater Casino Zug hat der Kanton Zug nur für 60 % der vorgesehenen 80 % (= 100 %) des kulturellen Angebots des KKL mit überregionaler Ausstrahlung Abgeltungen zu leisten.

In der Volksabstimmung vom 30. November 2008 vom Kanton Zug angenommen

4. Grundsatzbeschluss der Kantone Zürich und Luzern

In den Verhandlungen zum Kulturlastenausgleich im Jahr 2018 haben sich die Regierungen der Kantone Zürich, Luzern und Aargau wie folgt geeinigt:

Die Kantone Zürich und Luzern verzichten während den beiden Abrechnungsperioden 2019-2021 und 2022-2024 bei der Berechnung der Kulturlastenbeiträge auf den Einbezug von Neuinvestitionen.

*Beschluss des Regierungsrates des Kantons Zürich vom 26.9.2018,
Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 25.9.2018
Beschluss des Regierungsrates des Kantons Aargau vom 17. Oktober 2018 und
des Grossen Rates des Kantons Aargau vom 18. Dezember 2018*